



## FAKTENBLATT

---

# Weiterentwicklung der IV: Chancen von Kindern für den späteren Schritt ins Berufsleben erhöhen

Die Invalidenversicherung ist erfolgreich auf dem Weg von der Renten- zur Eingliederungsversicherung. Auch ihre finanzielle Sanierung ist auf Kurs. Dies ist das Verdienst der letzten Revisionen. Die verstärkten Investitionen in die Eingliederung wirken sich positiv aus.

Die Auswertungen der IV wie auch ein Bericht der OECD von 2014 zeigen aber, dass die Versicherung bei bestimmten Zielgruppen noch viel bewirken kann, damit Menschen nicht frühzeitig invalid und von einer Rente abhängig werden. Dies gilt vor allem für Kinder und Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie Junge und Erwachsene mit psychischen Beeinträchtigungen. Daher unterstützt die Weiterentwicklung der IV gezielt diese Versicherten bei ihren Schritten vom Vorschulalter über die Schulzeit und die Berufsbildungsphase bis ins Erwerbsleben.

Für die IV ist es von entscheidender Bedeutung, so früh wie möglich Einfluss zu nehmen auf eine positive gesundheitliche Entwicklung, um eine spätere Invalidisierung zu verhindern. Schon im Kindesalter muss daher von verschiedenen Akteuren kompetent und möglichst koordiniert gehandelt werden, wenn ein Kind unter einem Geburtsgebrechen leidet oder wenn bei ihm Anzeichen einer gesundheitlichen Störung festgestellt werden, die ein Invaliditätsrisiko enthalten. Eine der drei Zielgruppen der Weiterentwicklung der IV sind darum die Kinder ab Geburt bis zum Alter von etwa 13 Jahren.

Die Massnahmen der Gesetzesrevision zielen hauptsächlich darauf ab, die Liste der von der IV anerkannten Geburtsgebrechen zu aktualisieren und zu modernisieren sowie die Kriterien für die Übernahme von medizinischen Massnahmen durch die IV besser an jene der Krankenversicherung anzupassen, um die beiden Systeme besser zu koordinieren. Ausserhalb der Gesetzesänderungen, auf Verordnungs- und Weisungsebene, wird die Fallführung gestärkt und werden Beratung und Begleitung der betroffenen Kinder und ihrer Eltern ausgebaut.

Mit der Überarbeitung des Leistungsbereichs der medizinischen Massnahmen nimmt die IV auch die Kritik eines Berichts der Eidgenössischen Finanzkontrolle auf.<sup>1</sup>

### **Die Geburtsgebrechensliste wird aktualisiert und modernisiert**

Als Geburtsgebrechen gelten Krankheiten, die bei der Geburt bestehen. Versicherte der IV haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen. Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Gebrechen, für welche die IV Massnahmen gewährt, in der Geburtsgebrechensliste.

Die Gesamtkosten für medizinische Massnahmen stiegen zwischen 2001 und 2014 von 492 auf 776 Millionen Franken. Das entspricht einer jährlichen Zunahme um 3,6%. Die Übernahme medizinischer Massnahmen ist zum allergrössten Teil auf Geburtsgebrechen zurückzuführen. 2014 entfielen lediglich rund 23 Millionen Franken auf medizinische Massnahmen, die mit dem Ziel der Eingliederung ins Erwerbsleben auch ohne Vorliegen eines Geburtsgebrechens von der IV übernommen werden.

---

<sup>1</sup> EFK (2012): *Medizinische Massnahmen der Invalidenversicherung. Evaluation der Umsetzung und Analyse der Kostenentwicklung.* [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) > Publikationen > Evaluationen. Bestellnummer 1.9350.318.00099.13.

Die Kriterien, für welche Geburtsgebrechen die IV die Behandlung übernimmt, sind heute im Gesetz nicht klar definiert. Zudem ist die Liste nicht aktuell, sie wurde letztmals 1985 überarbeitet. Die Liste muss deshalb grundlegend erneuert, dem aktuellen Stand der Medizin angepasst und künftig kontinuierlicher aktualisiert werden. Im Gesetz müssen Kriterien verankert werden für die Definition der Geburtsgebrechen, deren Behandlung die IV übernimmt. Die überarbeitete Liste soll die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie enthält Diagnosen (und nicht Krankheitsgruppen)
- Sie entspricht den aktuellen fachlichen Nomenklaturen
- Die aufgelisteten Krankheiten sind klar voneinander abgegrenzt
- Gewisse seltene Krankheiten, die die Kriterien erfüllen, werden auf die Liste aufgenommen

### **Anpassung der IV-Leistungen an die Kriterien der Krankenversicherung:**

Die in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP; geregelt im Krankenversicherungsgesetz KVG) geltenden Kriterien für die Leistungsübernahme werden auch im IV-Gesetz explizit festgeschrieben: Die Leistungen müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die Vergütung der Behandlung von Geburtsgebrechen durch die IV wird anhand klarer Kriterien so optimiert, dass eine einheitliche Praxis sowohl innerhalb der IV als auch zwischen der IV und der OKP erreicht wird. Dies gewährleistet auch einen einfacheren Übergang von der IV zur OKP für Versicherte, die das 20. Altersjahr vollendet haben. Im IV-Gesetz wird auch die Grundlage geschaffen für die Einführung einer Leistungsverordnung für medizinische Massnahmen der IV, vergleichbar mit der Leistungsverordnung zum KVG.

### **Steuerung und Fallführung bei den medizinischen Massnahmen verstärken**

Die Änderungen der Weiterentwicklung der IV auf Gesetzesstufe sollen mit einer verstärkten Steuerung und Fallführung bei den medizinischen Massnahmen begleitet werden. Dies wird auf Verordnungs- und Weisungsstufe, also ausserhalb der Vorlage für die Gesetzesrevision, mit folgenden Elementen umgesetzt:

- Konzentration des medizinischen Fachwissens zur Verringerung kantonaler Unterschiede; erreicht wird dies durch die Schaffung regionaler Kompetenzzentren oder durch Nutzung externer Dienstleistungen bei der Beurteilung komplexer Fälle
- Beschleunigung des Verfahrens
- Verstärkung der Beratung und Begleitung der betroffenen Kinder sowie ihrer Eltern
- Verbesserung der Koordination der medizinischen Massnahmen mit anderen Leistungen der IV (Massnahmen beruflicher Art, Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag)
- Intensivierung der Kostenkontrolle durch Überprüfung des Umfangs medizinischer Massnahmen und durch verstärkte Rechnungskontrolle.

### **Auswirkungen auf die Versicherten**

All diese Änderungen haben kaum Auswirkungen auf die Versicherten. In gewissen Fällen wird der Kostenträger (IV oder OKP) wechseln. Dabei ist zu erwähnen, dass für Kinder auch in der OKP keine Franchise und nur die Hälfte des Höchstbeitrags des Selbstbehaltes erhoben werden. Voraussichtlich werden bei höchstens 5000 Personen die Kosten nicht mehr von der IV, sondern von der OKP vergütet.

### **Auswirkungen auf die IV**

Die Revision der Geburtsgebrechenliste führt auch zur Streichung bestimmter Krankheiten. Deren Kosten (rund 30 Millionen Franken) werden durch die OKP getragen werden. Durch eine bessere Steuerung der medizinischen Massnahmen können in der IV rund 5% der Gesamtausgaben in diesem Bereich eingespart werden. Für die IV ergäben sich also bei 776 Millionen Franken Gesamtausgaben für medizinische Massnahmen knapp 40 Millionen Franken Einsparungen.

Andere Geburtsgebrechen hingegen kommen neu auf die Liste, insbesondere einige seltene Krankheiten, und werden der IV Mehrkosten verursachen. Zusammen mit den Massnahmen zur Angleichung des IV-Systems an jenes der Krankenversicherung und der besseren Steuerung der medizinischen Massnahmen würde dies insgesamt zu einem Gleichgewicht von Mehr- und Minderkosten führen.

**Auskünfte**

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation

Tel. 058 462 77 11

[kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)